



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 13.10.2009

An die
Angehörigen der Feuerwehren
in Baden-Württemberg

Durchwahl 0711 123-0
Aktenzeichen 52-5422-2.4.2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Impfung gegen die Neue Grippe (Influenza A/H1N1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 19. August 2009 die Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die Neue Influenza A(H1N1) verabschiedet (Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung-ISchGKVLV). Darin ist geregelt, dass die Krankenkassen die Kosten zur Impfung gegen die Neue Grippe übernehmen (Anlage 1). Vorrangig sollen neben Personen mit bestimmten chronischen Erkrankungen, Schwangeren und Beschäftigten im Gesundheitswesen die Personen, die bei den Vollzugspolizeien und den Feuerwehren tätig sind, geimpft werden.

Die Impfung soll grundsätzlich durch die niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte voraussichtlich ab der letzten Oktoberwoche durchgeführt werden. Wir empfehlen Ihnen, von der Möglichkeit der vorrangigen Impfung Gebrauch zu machen und im Einvernehmen mit Ihrem(r) Arzt/Ärztin einen Impftermin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kohler
Ministerialdirigent